

## 14 Thesen zur wirtschaftlichen Mitbestimmung

In der Diskussion um die Ausdehnung der Mitbestimmung werden häufig von verschiedenen Seiten Stimmen laut, die den Sinn, die Formen und Auswirkungen der Mitbestimmung nicht angemessen verstehen. Bewußte Gegner der Mitbestimmung nutzen diese Situation, um mit stereotypen Bildern die Forderung der Gewerkschaften zu entwerten. Aus Unternehmerkreisen werden bei diesen Versuchen häufig Angstvorstellungen geweckt, die bei ernster Prüfung keine sachliche Grundlage haben.

Deshalb sollen in der folgenden Übersicht 14 typische Argumente der Unternehmer gegen die wirtschaftliche Mitbestimmung in Thesen dargestellt und auf ihren Realitätsbezug geprüft werden. Die Antworten werden in Form von Anti-Thesen den jeweiligen Argumenten unmittelbar gegenübergestellt. In vielen Fällen zeigt sich, daß die Argumente mancher Unternehmer logisch nicht überzeugend sind, zur Verbrämung von bestehenden Machtpositionen dienen oder die gewerkschaftlichen Absichten verdrehen.

Die vorliegende Auswahl der Argumente der Unternehmer ist selbstverständlich keineswegs vollständig, aber mindestens insofern repräsentativ, als diese Argumente immer wieder vorgebracht werden und damit einen stereotypen Charakter angenommen haben. Die folgende Darstellung in Thesen und Anti-Thesen bleibt naturgemäß fragmentarisch. Sie vermag jedoch einen gewissen Einblick in die aktuelle Auseinandersetzung um die wirtschaftliche Mitbestimmung zu vermitteln und kann dazu beitragen, Ideologie und Wirklichkeit der Unternehmerargumente zu trennen.

*Argument I:*

„Die Gewerkschaften wollen mit der Mitbestimmung einen Gewerkschaftsstaat schaffen für die Herrschaft der gewerkschaftlichen Funktionäre.“

*Anti-Thesen:*

a) Die Gewerkschaften wollen keinen „Gewerkschaftsstaat“, aber auch keinen „Unternehmerstaat“, sondern einen sozialen Rechtsstaat, wie er im Grundgesetz als programmatische Norm und Auftrag festgelegt ist.

b) Die Alleinherrschaft der Unternehmer über die Wirtschaft und deren massiver Druck auf die wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung entspricht nicht einem sozialen Rechtsstaat.

*Argument II:*

„Die Gewerkschaften streben die Kontrolle über die gesamte Wirtschaft an.“

*Anti-Thesen:*

a) Das Ziel der Gewerkschaften ist nicht, in jedem Kleinbetrieb die Mitbestimmung einzuführen. Die wirtschaftliche Mitbestimmung ist primär auf Unternehmen von einer bestimmten wirtschaftlichen Bedeutung (Großunternehmen) gerichtet.

b) Das Ziel der Gewerkschaften besteht darin, die Alleinherrschaft der Unternehmer an den Kommandostellen der Wirtschaft einzuschränken, um den Mißbrauch von wirtschaftlicher Macht zu verhindern.

c) Die betriebliche Mitbestimmung allein ist gar nicht in der Lage, eine Kontrolle über die gesamte Wirtschaft zu sichern. Sie müßte ergänzt werden durch eine „öffentliche Kontrolle“ im Interesse der gesamten Bevölkerung. (Siehe DGB-Grundsatzprogramm 1963.)

*Argument III:*

„Die Mitbestimmung ist der erste Schritt zur Sozialisierung.“

*Anti-Thesen:*

a) Die Mitbestimmung läßt das Privateigentum als Institution unangetastet. Sie bezieht sich nur auf die Verfügung über das Privateigentum.

b) An der Vorbereitung der wirtschaftlichen Entscheidungen wirkt in dem hochentwickelten arbeitsteiligen Industrieunternehmen ein Heer von leitenden Angestellten und Spezialisten. Vorstandsmitglieder und Direktoren fällen nur noch die letzten Entscheidungen auf höchster Ebene. Die wirtschaftlichen Entscheidungen sind also zwangsläufig keine private Angelegenheit von einzelnen Personen, sondern werden zu einer gesellschaftlichen Angelegenheit vieler. Die Mitbestimmung auch der Arbeitnehmer ist daher eine logische Konsequenz aus dieser Erscheinung.

c) Die Mitbestimmung soll die Richtung der Entscheidungen ändern. Sie soll verhindern, daß sich die wirtschaftlichen Entscheidungen gegen die Interessen der Arbeitnehmer richten. Sie soll die Wünsche der Arbeitnehmer gegen die Interessen der Kapitalseite wirksam zu Geltung bringen.

d) Die Sozialisierung hat völlig andere Funktionen und Ziele als die Mitbestimmung. Die Sozialisierung ist vorrangig ein wirtschaftliches Mittel zur Steuerung bestimmter Wirtschaftszweige, die Mitbestimmung dagegen stellt in erster Linie einen gesellschaftspolitischen Anspruch auf Demokratisierung der Wirtschaft dar. Die Mitbestimmung ist deshalb unabhängig davon, ob die Unternehmen privat oder staatlich organisiert sind.

*Argument IV:*

„Die Mitbestimmung beseitigt die Freiheit der unternehmerischen Entscheidung.“

*Anti-Thesen:*

a) Die „Freiheit der unternehmerischen Entscheidung“ ist nicht absolut, sondern relativ. Die absolute unternehmerische Freiheit zur Herrschaft über die Arbeiter war eine Tatsache der kapitalistischen Wirtschaft des 19. Jahrhunderts. Soziale Schutzgesetze, politische Gleichberechtigung und das gestärkte Selbstbewußtsein der Arbeitnehmer haben diese absolute „Freiheit der Unternehmer“ verringert.

b) Die Freiheit der unternehmerischen Entscheidung beseitigt sich gegenwärtig selbst durch die wirtschaftliche Konzentration (Kartelle, Konzerne, Fusionen etc.). Insbesondere Mittelbetriebe werden zunehmend abhängig von Großunternehmen und zu unselbständigen Tochtergesellschaften oder willenslosen Zulieferbetrieben degradiert.

c) Freiheit der unternehmerischen Entscheidung wird heute zur Ideologie, wenn sie andererseits Unfreiheit der Arbeitnehmer begründet. Der soziale Rechtsstaat deckt die gewerkschaftliche Forderung nach Freiheit auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer im Unternehmen.

*Argument V:*

„Die Freiheit der unternehmerischen Entscheidung ist unteilbar, denn die Unternehmer haften für Verluste und tragen das Risiko.“

*Anti-Thesen:*

a) Die Rechtsordnung der Unternehmen aus dem 19. Jahrhundert im HGB geht in der Tat davon aus, daß der Eigentümer für Verluste zu haften hat. Diese Rechtsordnung ist geschichtlich als überholt anzusehen, da sie den modernen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart nicht gerecht wird.

b) Die Großunternehmen werden überwiegend nicht von Eigentümer-Unternehmern geleitet, sondern von beauftragten Unternehmern, das heißt Managern, Manager sind in der Regel an das Unternehmen durch das Interesse an Gewinn gebunden. Vom Gewinn hängt entscheidend die Einkommenshöhe des Managers ab (Tantiemen!). Sofern nicht schuldhaftes Verhalten der Manager für Verluste vorliegt, haften sie selbst nicht für das Unternehmen.

c) Die Praxis der Nachkriegszeit hat den Beweis erbracht, daß Verluste „sozialisiert“ werden. Bei Zusammenbrüchen von Großunternehmen mit vielen Arbeitnehmern (Henschel, Schlieker, Borgward etc.) wird von den Unternehmern die Haftung entgegen allen vorherigen Beteuerungen auf den Staat abgewälzt, der durch Bürgschaften, Kredite und Zuschüsse das Unternehmen stützen soll. Die Allgemeinheit hat also aus Steuermitteln die Verluste zu beseitigen und haftet damit praktisch.

d) Der Eigentümer verliert im Extremfall einen Teil seines Vermögens. Er trägt im besten Fall ein Kapitalrisiko. Die Arbeitnehmer tragen jedoch das Risiko eines Lohnverlustes und das des Arbeitsplatzverlustes (Existenzgrundlage).

*Argument VI:*

„Durch Ausdehnung der Mitbestimmung tritt eine allgemeine Kapitalflucht ein.“

*Anti-Thesen:*

a) Mit der Einführung der Mitbestimmung im Montanbereich vor rund 15 Jahren war keine Kapitalflucht verbunden.

b) Langfristiges Auslandskapital orientiert sich primär am Wirtschaftswachstum, den Gewinnchancen, den Absatzmöglichkeiten und der politischen Stabilität eines Landes. Die

interne Unternehmensstruktur hat dabei kaum eine Rolle gespielt. Wegen des weiteren starken Wachstums der Wirtschaft in der Bundesrepublik ist daher keine Kapitalflucht zu erwarten.

c) Im Aktionsprogramm der EWG-Gewerkschaften von 1965 wird ausdrücklich eine Wirtschaftsdemokratie gefordert. Die Mitbestimmung in der Bundesrepublik steht also in Europa nicht allein. Das schließt nicht aus, daß unterschiedliche Vorstellungen über den jeweiligen Weg zur Wirtschaftsdemokratie bestehen.

*Argument VII:*

„Die Gewerkschaften brechen mit der Mitbestimmung in die Intimsphäre des Privat-eigentümers ein.“

*Anti-Thesen:*

a) Bei dem heutigen Stand der Wirtschaft und der Technik kann es keine Geheimnisse der Unternehmen mehr geben. Die öffentliche Rechnungslegung (Publizität) liegt im Interesse des Staates und der Arbeitnehmer (Existenzgrundlage).

b) Jeder Bürgermeister einer kleinen Gemeinde ist zur öffentlichen Rechenschaft verpflichtet. Die Vorstände großer Unternehmen in Form einer GmbH oder Personalgesellschaft sind dagegen nicht zur Verantwortung zu ziehen. Dieser Widerspruch ist geschichtlich verständlich, heute aber nicht mehr haltbar.

c) Die Situation des Ertrags, des Vermögens und der Liquidität eines Unternehmens darf nicht aus privaten und egoistischen Motiven mit moralischen Begriffen (Intimsphäre) verhüllt werden. Von dieser „Intimsphäre“ hängt unter Umständen das Schicksal von vielen tausend Arbeitnehmern und deren Familien und die Wirtschaftslage ganzer Städte und Landstriche ab.

*Argument VIII:*

„Die Gewerkschaften nehmen Einfluß auf die Personalpolitik und verhindern den natürlichen Ausleseprozeß der Führungskräfte.“

*Anti-Thesen:*

a) Die bisherige Mitbestimmungspraxis in der Personalpolitik der Montan-Unternehmen hat keine Nachteile, sondern Vorteile gebracht. Viele soziale Spannungen konnten durch den gewerkschaftlichen Einfluß auf Führungskräfte verhindert werden.

b) Je enger das Verhältnis zwischen den Führungskräften und den Beschäftigten in Büros und Werkstätten ist, desto größer ist die Produktivität der Arbeit. Gute gewerkschaftliche Kontakte zu den Führungskräften steigern die Produktivität des Unternehmens insgesamt.

c) Der Ausdruck „natürlicher Ausleseprozeß der Führungskräfte“ stellt eine Ideologie dar. Der Aufstieg von Führungskräften in Unternehmen vollzieht sich in der Praxis keineswegs „natürlich“ und nach rein sachlichen Gesichtspunkten.

*Argument IX:*

„Die Gewerkschaften wollen durch die Mitbestimmung ein Parlament im Unternehmen einführen, das aber in der Praxis nicht entscheidungsfähig ist.“

*Anti-Thesen:*

a) Die Gewerkschaften wollen kein Parlament im Unternehmen mit vielen Vertretern. Die Entscheidungsorgane müssen so groß sein, daß sie arbeitsfähig sind. Das entspricht heute allgemeinen Arbeitsverfahren.

b) Wie auf der politischen Ebene die Entscheidungen faktisch nicht im Bundestag, sondern in den Ausschüssen und in der Ministerialbürokratie fallen, so ist es ähnlich in

den Unternehmen. Dort werden die Entscheidungen in vielen Ausschüssen, in den Abteilungen, Betrieben, Vorstandsressorts vorbereitet. Dadurch wird die Beurteilung für einen kleinen Kreis erleichtert.

*Argument X:*

„Der Betrieb ist notwendigerweise hierarchisch aufgebaut mit einer Über- und Unterordnung, die sachlich bedingt ist. Die Mitbestimmung wirkt nur störend in der Hierarchie von Befehl und Ausführung.“

*Anti-Thesen:*

a) Jedes Unternehmen ist zugleich eine technische, wirtschaftliche und soziale Einheit. Die sich daraus ergebenden Ordnungen beruhen nur teilweise auf sachlichen Notwendigkeiten (Produktionsablauf). Viele Ordnungen sind andererseits nicht auf funktionale Notwendigkeiten gegründet, sondern auf Machtverhältnisse (Unternehmensspitze, Einzelpersonen, Verfügung über Produktionsmittel).

b) Jeder auf Grund der Arbeitsteilung sachlich begründete Aufbau des Unternehmens erfordert eine klare Kompetenzabgrenzung mit entsprechenden Weisungs- und Verantwortungsbereichen. Jede autoritäre Gliederung des Unternehmens und autoritäre Ausübung der Macht verschlechtert dagegen das Betriebsklima und verletzt das Grundrecht auf Menschenwürde (Grundgesetz) auch im Betrieb. Die Mitbestimmung wirkt dabei nicht störend, sondern positiv für alle, weil sie gegen die autoritäre Ausübung der Macht gerichtet ist.

c) Jede sachlich begründete und einsichtige Anweisung wird bei den Arbeitnehmern Verständnis finden. Jeder willkürliche oder auf reiner Machtausübung beruhende Befehl wird bei den Arbeitnehmern auf Widerstand stoßen.

*Argument XI:*

„Die Montan-Mitbestimmung hat die Bewährungsprobe noch nicht bestanden. Sie ist und bleibt ein Fremdkörper in der Wirtschaft.“

*Anti-Thesen:*

a) Die Mitbestimmung im Unternehmen ist kein geeignetes Mittel, die Folgen der passiven Wirtschaftspolitik der Bundesregierung abzuwenden. Die fehlende Wirtschaftsplanung führt zwangsläufig zu Strukturkrisen (zum Beispiel Kohlenbergbau). Die Mitbestimmung ist deshalb nicht in der Lage, Massenentlassungen grundsätzlich zu verhindern. Mitbestimmung ist kein Ersatz für eine schlechte Wirtschaftspolitik.

b) Ohne die Existenz der Montan-Mitbestimmung wären aber rigoros Massenentlassungen kurzfristig von den Unternehmern durchgeführt worden, die zu großen sozialen und politischen Unruhen bei den Arbeitnehmern geführt hätten. Durch die Montan-Mitbestimmung konnte der notwendige Anpassungsprozeß (neue Arbeitsplätze, Wohnungsproblem, Lohneinbußen) wesentlich sozialer gestaltet werden. Die Mitbestimmung hat sich also bewährt.

c) Die Vorstellung, daß die Montan-Mitbestimmung ein Fremdkörper in der Wirtschaft ist, zeigt ein restauratives Denken. Es verrät nicht nur mangelnde Einsicht in die neuen, veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, sondern ist zugleich Ausdruck eines bestehenden Klassenkampfes der Unternehmer gegen die Arbeitnehmer.

*Argument XII:*

„Die Mitbestimmung hat nichts an der Situation der Arbeitnehmer im Betrieb geändert. Die Sozialleistungen im Mitbestimmungsunternehmen sind nicht höher als in anderen Großbetrieben ohne qualifizierte Mitbestimmung.“

*Anti-Thesen:*

a) Das Lohnniveau in der Stahlindustrie und im Bergbau liegt eindeutig höher als in anderen industriellen Wirtschaftszweigen. Diese Tatsache ist nicht nur aus der besonderen Industriestruktur, sondern auch wesentlich aus der praktizierten Mitbestimmung zu erklären.

b) Der faktische Schutz vor Kündigungen ist im Montanbereich selbst in Krisenzeiten wesentlich stärker (Bremswirkung).

c) Die Höhe der Sozialleistungen ist allgemein nicht nur auf die Mitbestimmung zurückzuführen, sondern hängt auch entscheidend von der Arbeitsmarktlage (starker Arbeitskräftebedarf), dem Wirtschaftswachstum (Wachstumsindustrien) und der Ertragslage ab (z. B. Chemische Industrie).

*Argument XIII:*

„Die Arbeitnehmer selbst haben kein Interesse an der Mitbestimmung.“

*Anti-Thesen:*

a) Die vorliegenden Untersuchungen von verschiedenen wissenschaftlichen Sozialforschungsinstituten haben den Beweis erbracht, daß die Mehrheit der Arbeitnehmer die Idee der Mitbestimmung als eine gute Sache ansieht.

b) Richtig ist dagegen, daß ein Teil der Arbeitnehmer die Praxis und die gegenwärtige Form der Mitbestimmung kritisiert. Diese Kritik resultiert häufig aus der Tatsache, daß die Arbeitnehmer die Möglichkeiten der Mitbestimmung auf Grund des BVG überschätzen. Die schwachen Rechte des Betriebsrates bilden also oft den objektiven Ansatzpunkt einer skeptischen oder resignierenden Einstellung. Mit der Verbesserung des BVG wird sich zugleich das Interesse an der Mitbestimmung steigern, weil die Erfolge sichtbar werden.

c) Richtig ist auch, daß ein Teil der Arbeitnehmer zu wenig über die Mitbestimmung weiß und daher unerfüllbare Erwartungen mit der Mitbestimmung verbindet.

*Argument XIV:*

„Die Arbeitnehmer haben keine Sachkenntnis zur Ausübung der Mitbestimmung.“

*Anti-Thesen:*

a) Dieser Vorwurf ist übertrieben, aber ernst zu nehmen.

b) Die Unternehmer könnten selbst wesentlich zur Förderung der Sachkenntnis beitragen, wenn sie der gewerkschaftlichen Forderung nach einer verlängerten Volksschulzeit, nach einem Bildungsurlaub und nach bezahlter Freistellung von der Arbeit für bildungswillige Arbeitnehmer zustimmen würden.

c) Die Gewerkschaften haben ihre Bildungsbestrebungen in den letzten Jahren entscheidend intensiviert. Die IG Metall zum Beispiel hat neben zentralen Lehrgängen zahlreiche örtliche Arbeitskreise für wirtschaftliche Mitbestimmung geschaffen, in denen die Rechtsgrundlagen und Idee und Praxis der Mitbestimmung diskutiert werden. Der Umgang mit Bilanzen und Erfolgsrechnungen, die Diskussion unternehmenswirtschaftlicher Entscheidungsfälle und die Vermittlung von branchen- und gesamtwirtschaftlichen Kenntnissen steigern die Sachkenntnisse für die Ausübung der Mitbestimmung maßgebend.

d) Anfängliche Schwierigkeiten in der Mitbestimmung sind kein Argument gegen die Mitbestimmung. Das Hineinwachsen in Funktionen bedarf einer gewissen Anlaufzeit. Die Praxis und Übung bringt erst allmählich Erfahrung und die erforderliche Sicherheit in der Anwendung von Sachkenntnissen.